

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010
Ausgegeben am 5. Mai 2010
Teil II

135. Verordnung: Befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Sommertourismus

135. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Sommertourismus

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

§ 1. Für den Wirtschaftszweig Sommertourismus wird ein Kontingent in der Höhe von 4 117 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	90, davon 10 für SchaustellerInnenbetriebe
Kärnten:	280, davon 5 für SchaustellerInnenbetriebe
Niederösterreich:	285, davon 60 für SchaustellerInnenbetriebe
Oberösterreich:	400, davon 20 für SchaustellerInnenbetriebe
Salzburg:	602, davon 2 für SchaustellerInnenbetriebe
Steiermark:	350, davon 30 für SchaustellerInnenbetriebe
Tirol:	1 590
Vorarlberg:	300
Wien:	220, davon 95 für SchaustellerInnenbetriebe

§ 2. (1) Im Rahmen dieser Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, deren Geltungsdauer 25 Wochen nicht überschreiten und nicht nach dem 31. Oktober 2010 enden darf.

(2) Staatsangehörige, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG), und AsylwerberInnen sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.

Hundstorfer